

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Schreiben vom 04. Mai 2016		
<u>Anschrift:</u>	Fontainengraben 200 53123 Bonn		
<u>Antrag:</u>	Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Falls die Streckenführung der B 221 (MilStr.702) geändert wird, bitte ich um erneute Beteiligung, weil diese im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (MilStr. 702) ist. Daher sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr einzuhalten.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Im Plangebiet ist eine maximale zweigeschossige Bebauung zulässig. Derzeit beträgt die absolute Höhe des Lebensmittelmarktes ca. 9 m. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen. Eine Überschreitung der militärisch relevanten Höhe von 30 m ist daher in keinem Fall zu erwarten. Die B 221 (jetzt L 164) liegt außerhalb des Plangebietes. Änderungen die im Zusammenhang mit der B 221 (jetzt L 164) stehen, sind daher nicht Gegenstand dieses planungsrechtlichen Verfahrens.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Westnetz GmbH, Schreiben vom 11. Mai 2016 Florianstraße 15-21 44139 Dortmund		
<u>Antrag:</u>	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Es wurden alle relevanten Ver- und Entsorgungsträger beteiligt, die zuständig für potentielle Leitungstrassen innerhalb des Plangebietes sein könnten. Soweit Anregungen oder Hinweise zu vorhandenen oder geplanten Leitungstrassen vorgebracht wurden, werden diese im Rahmen der konkreten Umsetzung des Vorhabens diese berücksichtigt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Regionetz GmbH, Schreiben vom 18. Mai 2016 Postfach 1467 52234 Eschweiler		
<u>Antrag:</u>	Wir danken für Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Bezüglich einer Erdgasversorgung des geplanten Bereiches teilen wir Ihnen mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/ oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen. Bestandspläne erhalten sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der Regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der Regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzanweisung über unsere Internetauskunft (s. o.) einzuholen. Wie bitten Sie, und auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Der Hinweis zu der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz, ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, wird aber im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände zu Ver- und Versorgungsleitungen, zur ggf. erforderlichen Kostenübernahme sowie zur Beschaffung von Bestandsplänen sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, werden aber im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt Die Regionetz GmbH wird in den nachfolgenden Verfahren beteiligt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 30. Mai 2016 Goebenstraße 25 44135 Dortmund
<u>Antrag:</u>	Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rothe Erde II“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carolus Magnus“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rothe Erde II“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carolus Magnus“ ist die Carolus Magnus GmbH, Nikolaus Becker Str. 24 in 52511 Geilenkirchen. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH zu 51 % sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH 49 %. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der

	Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.:61.42.63 - 2000 -1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwassersenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.		
<u>Begründung:</u>	Die Hinweise zu den verliehenen Bergwerksfeldern und den erteilten Erlaubnisfeldern zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen und der Nutzung von Erdwärme werden in die Begründung aufgenommen. Die EBV GmbH wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. Bedenken oder Anregungen hinsichtlich potentieller Einwirkungen des Steinkohlebergbaus, wurden nicht geäußert. Ein Hinweis zu den Auswirkungen der durch die Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis „Grundwasserspiegel“). Der Erftverband und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Sumpfungsmaßnahmen wurden nicht geäußert. Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. Bedenken oder Anregungen hinsichtlich bergbaulicher Tätigkeiten wurden nicht geäußert.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße - Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Kreisverwaltung, Schreiben vom 31. Mai 2016 52523 Heinsberg										
<u>Antrag:</u>	zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwände erhoben. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde - von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird seitens der <u>Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten</u> wie folgt Stellung genommen: Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden: 1. Lichtimmissionen 1.1 Beleuchtung Beleuchtungsanlagen müssen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr über Dämmerungsschalter beleuchtet werden, so dass eine Aufhellung lediglich von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr stattfindet. Beleuchtungsanlagen (einschließlich aller Werbe- und Hinweisschilder) sind so zu installieren und zu betreiben, dass die Anlieger nicht durch illuminierende Einwirkungen belastigt werden können. Für die illuminierenden Einwirkungen gelten folgende Höchstwerte: <table><tr><td rowspan="2">für allgemeine Wohngebiete (WA):</td><td>tagsüber</td><td>3 lx</td></tr><tr><td>nachts</td><td>1 lx</td></tr><tr><td rowspan="2">für Mischgebiete (MI):</td><td>tagsüber</td><td>5 lx</td></tr><tr><td>nachts</td><td>1 lx</td></tr></table> Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. 1.2 Blendwirkung Von dem Betriebsgrundstück ausgehende Blendwirkungen (z. B. durch Fahrzeuge, Parkplatzbeleuchtung etc.) und hiermit in Verbindung stehende Aufhellungen von Wohnräumen sind zu begrenzen. Der entsprechende Proportionalitätsfaktor k - zur Festlegung der maximalen zulässigen mittleren	für allgemeine Wohngebiete (WA):	tagsüber	3 lx	nachts	1 lx	für Mischgebiete (MI):	tagsüber	5 lx	nachts	1 lx
für allgemeine Wohngebiete (WA):	tagsüber		3 lx								
	nachts	1 lx									
für Mischgebiete (MI):	tagsüber	5 lx									
	nachts	1 lx									

	Leuchtdichte $L_{\max}$ technischer Lichtquellen - darf während der Dunkelstunden folgende Werte nicht überschreiten:			
	Immissionsort	6:00 bis 22:00 Uhr	20:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 6:00 Uhr
	Wohngebiete	96	64	32
	Mischgebiete	160	160	32
	(Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - Beschluss der LAI vom 13.09.2012)			
	2. Geruchsimmissionen Die bei der Zubereitung von Speisen entstehenden Koch-, Brat-, Back- und Frittierdämpfe sind zu erfassen, mit geeigneten Filtern von Kondensaten und Fettpartikeln zu reinigen und über einen Luftkanal bzw. Schornstein abzuführen. Die Ableitung der Emissionen hat so zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Abluftströmung möglich wird. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.			
Beschluss:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.			
Begründung:	Zu: Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde Zu 1.: Lichtimmissionen In den Bebauungsplan wird ein klarstellender Hinweis zu den technischen Anforderungen an die im Plangebiet auf den Freiflächen geplanten Beleuchtungsanlagen, zum Schutz der umgebenden Nutzungen vor Lichtimmissionen, aufgenommen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Blendwirkungen und hiermit in Verbindung stehende Aufhellungen von Wohnräumen zu begrenzen sind. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Zu 2.: Geruchsimmissionen In den Bebauungsplan wird ein klarstellender Hinweis zu den technischen Anforderungen an die im Lebensmittelmarkt geplanten Speisezubereitungsanlagen, zum Schutz der umgebenden Nutzungen vor Geruchsimmissionen, aufgenommen. Die Einhaltung der Vorgaben ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen.			
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung	
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung				
Haupt- und Finanzausschuss				
R A T				

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 30. Mai 2016 und vom 31. Mai 2016 Endenicher Straße 133 53115 Bonn
<u>Antrag:</u>	Schreiben vom 30.05.2016: Das Grundstück Brünestraße / Roermonder Straße grenzt unmittelbar an die bekannte römische Straße Via Belgica von Köln an den Atlantik an (heute Brünestraße). Zugleich kreuzt hier die römische Straße von Roermond nach Aachen (heute Roermonder Straße) die Via Belgica. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich hier im Boden bedeutende und erhaltungswürdige Relikte der beiden Straßen wie die eigentliche Straßentrasse als Kiesschüttung sowie seitenbegleitende Gräben erhalten haben. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich im Bereich der historischen Kreuzung Siedlungsrelikte wie Häuser, Brunnen, Gräben, kleine Heiligtümer usw. als vermutete Bodendenkmäler erhalten haben. Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Informationen muss im Rahmen der Bauleitplanung - als Teil der Umweltprüfung - eine Ermittlung der Konkretisierung der archäologischen Situation durch Sachverhaltensermittlung erfolgen. Ziel dieser Untersuchung ist es, die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW anpassen zu können. Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung von Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschung-)Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird. Ich bitte Sie, die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Wir sind gerne bereit, Ihnen mit einem Leistungsverzeichnis bei der Angebotsnachfrage bei den Grabungsfirmen behilflich zu sein. Bitte wenden Sie sich an meinen Kollegen Herrn Vogt (thomas.vogt@lvr.de; 0228/9834-124). Sobald das Ergebnis der Ermittlung vorliegt, erfolgt eine ergänzende Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter, die dann nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB zum Bestandteil des Umweltberichtes werden muss. Schreiben vom 31. Mai 2016: Ich bedanke mich für Ihren heutigen Telefonanruf und die zusätzlichen Hinweise. Danach bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken mehr gegen die Planung. Meine gestrige Stellungnahme vom 30.05.2016 ziehe ich hiermit zurück.
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Begründung:</u>	Die mit Schreiben vom 30. Mai geforderte archäologische Untersuchung, zur Klärung ob Relikte der in unmittelbarer Nähe angrenzenden römische Straße Via Belgica im Plangebiet vorhanden sind, wurde mit Schreiben vom 31. Mai zurückgenommen, da durch die Planung keine zusätzlichen relevanten Eingriffe in den Boden ermöglicht werden und damit die Aufdeckung von weiteren Relikten nicht zu erwarten ist. Unabhängig davon wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei Auftreten archäologischer Bodenfunde unverzüglich die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen sind.

Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 - Mittelstraße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 31. Mai 2016 Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel		
<u>Anschrift:</u>	Augustastr. 12 46483 Wesel		
<u>Antrag:</u>	Von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 164 im Abschnitt 1,2 berührt, die dort als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes soll nicht der Vergrößerung des Lebensmittelmarktes sondern der Optimierung der Präsentation dienen. Die hierdurch entfallenden 11 Stellplätze sollen keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen nach sich ziehen. Eine Veränderung der Erschließungssituation ist mit dieser Planung nicht verbunden. Insofern bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird, soweit ein planungsrechtliches oder bauordnungsrechtliches Erfordernis besteht, in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren beteiligt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			